

Urheberrecht

Schricker / Loewenheim

6. Auflage 2020
ISBN 978-3-406-72096-3
C.H.BECK

Gut?, FS Erdmann (2002), S. 221; *Wandtke*, Werktreue, Nibelungentreue des Theaterregisseurs?, UFITA 2016/I, 135.

Weiteres Schrifttum in der 5. Aufl.

Übersicht

	Rn.
A. Allgemeines	1–4
I. Zweck und Bedeutung der Norm	1, 2
II. Entstehungsgeschichte	3
III. Anwendungsbereich	4
B. Begriff der Bearbeitung	5–9
C. Das bearbeitete Werk	10–12
D. Werkqualität der Bearbeitung	13–34
I. Grundsatz	13–15
II. Einzelfragen	16–21
1. Kürzungen und Erweiterungen	16–18
2. Änderungen von Größe, Dimension oder Werkstoff	19
3. Werkinterpretation und Regie	20, 21
III. Besonderheiten bei einzelnen Werkarten	22–34
1. Sprachwerke	22–24
2. Musikwerke	25–27
3. Unwesentliche Bearbeitung nicht geschützter Werke der Musik (§ 3 S. 2)	28, 29
4. Bildende Kunst, angewandte Kunst	30
5. Lichtbildwerke	31
6. Filmwerke	32, 33
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art	34
E. Das Bearbeiterurheberrecht	35–40
I. Grundsatz und Rechtsnatur	35, 36
II. Entstehung und Schutzdauer	37, 38
III. Schutzzumfang	39, 40

A. Allgemeines

I. Zweck und Bedeutung der Norm

Schöpferische Leistungen können nicht nur in der Schaffung von Originalwerken, sondern auch in der **Bearbeitung** bereits vorhandener Werke liegen, beispielsweise in ihrer Übersetzung in andere Sprachen, in der Dramatisierung, Instrumentalisierung oder Verfilmung. Solche Leistungen bauen auf fremder Leistung auf; der Bearbeiter benutzt das Originalwerk und zieht wirtschaftliche Vorteile daraus. Auch für den Urheber des Originalwerkes kann die Bearbeitung vorteilhaft sein, sie erweitert die Verwertungsmöglichkeiten des Werkes und erlaubt damit eine intensivere Nutzung. Mit Bearbeitungen können aber auch Nachteile verbunden sein: Inhalt und Aussage des Werkes können in unerwünschter Weise verfremdet werden, schlechte Bearbeitungen, etwa schlechte Übersetzungen, können Werk und Autor schaden.

Aus dieser Interessenlage ergibt sich rechtlich eine **doppelte Regelungsaufgabe**. Einmal ist das **Bearbeitungsrecht** zu regeln: Wer hat das Recht ein anderes Werk zu bearbeiten, in welchen Fällen muss dessen Urheber der Bearbeitung zustimmen? Diese Frage ist Regelungsgegenstand der §§ 23 und 24, nicht des § 3. Zum anderen ist der Bearbeiter gegen eine unberechtigte Benutzung seiner Bearbeitungsleistung durch Dritte zu schützen. Dies wird durch die Zuerkennung eines eigenen **Bearbeiterurheberrechts** erreicht. Nur mit diesem Bearbeiterurheberrecht befasst sich § 3. Die Zuordnung zu unterschiedlichen Abschnitten des Gesetzes ergibt sich daraus, dass das Bearbeitungsrecht zu den Verwertungsrechten zählt, die schutzfähige Bearbeitung dagegen zum Kreis der geschützten Werke. Der Schutz des bearbeiteten Werkes wird durch § 3 nicht berührt.

II. Entstehungsgeschichte

Sachlich hat sich gegenüber der früheren Regelung in § 2 Abs. 1 S. 2 LUG, § 15 Abs. 2 KUG nichts geändert, lediglich die verfehlte Vorschrift des § 2 Abs. 2 KUG ist aufgegeben worden.¹ Das bedeutet, dass auch die vor 1965 ergangene Rechtsprechung und Literatur bei der Auslegung des § 3 berücksichtigt werden kann. Durch die Novelle 1985 wurde S. 2 eingefügt.² In den europäischen

¹ AmtlBegr. BT-Drs. IV/270, 38; BGH GRUR 1968, 321 (325) – Haselnuß.

² Dazu → Rn. 28 f.

§ 3 UrhG

Bearbeitungen

Richtlinien wurde eine Regelung zum Urheberrechtsschutz von Bearbeitungen bisher nicht getroffen; es ist jedoch als selbstverständlich davon auszugehen, dass auch nach europäischen Maßstäben der Urheberrechtsschutz sich auf (schutzfähige) Bearbeitungen erstreckt. Die in § 3 getroffene Regelung entspricht der Vorschrift des Art. 2 Abs. 3 RBÜ, nach der Übersetzungen, Bearbeitungen, musikalische Arrangements und andere Umarbeitungen den gleichen Schutz wie Originalwerke genießen und ebenso dem TRIPS-Abkommen, dessen Art. 9 Abs. 1 die Regelung des Art. 2 Abs. 3 RBÜ einbezieht.

III. Anwendungsbereich

- 4 § 3 regelt nur den Schutz von Bearbeitungen. Auch **andere Werkumgestaltungen** iSd § 23 können aber eine schöpferische Leistung darstellen. Angesichts der gleichen Interessenlage³ ist diesen Schöpfungen in entsprechender Anwendung des § 3 Urheberschutz zuzuerkennen.⁴

B. Begriff der Bearbeitung

- 5 Die Bearbeitung ist eine von einem anderen Werk **abhängige Schöpfung**, die wesentliche Züge des Originalwerkes übernimmt und **dem Originalwerk dient**.⁵ Bearbeitungen haben nach der Amtlichen Begründung zu § 23, der zwischen Bearbeitungen und anderen Umgestaltungen unterscheidet, den Zweck, „das Originalwerk bestimmten Verhältnissen anzupassen, es zum Beispiel in eine andere Sprache oder in eine andere Kunstform zu übertragen oder es für andere Ausdrucksmittel einzurichten. Der Bearbeiter will hierbei die Identität des Originalwerkes unberührt lassen; er will nur dessen Verwertungsmöglichkeiten erweitern“.⁶ Ob eine Bearbeitung diesen Zweck verfolgt, ist objektiv nach den jeweiligen Umständen zu bestimmen, auf die Vorstellung des Bearbeiters kommt es nicht an. Dem steht allerdings ein **Bearbeitungsbegriff** gegenüber, nach dem als Bearbeitungen **nur solche Änderungen** eines Werkes angesehen werden, bei denen der **Grad einer persönlichen geistigen Schöpfung erreicht** wird, während Änderungen des Werks, bei denen dies nicht der Fall ist, unter den Begriff der anderen Umgestaltung iSd § 23 fallen sollen.⁷ Diese Auffassung steht aber weder mit dem Willen des Gesetzgebers noch mit der Gesetzestchnik in Einklang.⁸ Da andere Werkumgestaltungen, die eine schöpferische Leistung darstellen, in entsprechender Anwendung des § 3 zu schützen sind,⁹ kommt es für das Ergebnis nicht darauf an, wie man den Begriff der Bearbeitung bestimmt.¹⁰
- 6 Eine Bearbeitung nach § 3 liegt nur vor, wenn ein **schutzfähiges Werk** (das nicht notwendig geschützt sein muss) bearbeitet wird;¹¹ die „Bearbeitung“ ungeschützten Materials ist keine Bearbeitung nach § 3, sondern originäres Schaffen, das nach § 2 zu beurteilen ist. Es muss sich um eine Umgestaltung des Originalwerkes handeln (§ 23 S. 1 spricht von „Bearbeitungen und anderen Umgestaltungen“); die unveränderte oder nur unwesentlich veränderte Wiedergabe ist nicht Bearbeitung, sondern Vervielfältigung.¹²
- 7 Die Bearbeitung ist ein **Unterfall der unfreien Benutzung**; bei der Bearbeitung bleibt, anders als bei der freien Benutzung,¹³ das benutzte Originalwerk auch in der Bearbeitungsfassung erkennbar, scheint also mit seinen Wesenszügen und Eigenheiten durch.¹⁴ Der Begriff der Bearbeitung wird **in doppelter Hinsicht gebraucht**: Unter Bearbeitung versteht man einmal den Vorgang des Bearbeitens, das Erbringen der umgestaltenden Leistung (zB beim Recht zur Bearbeitung nach § 23), zum anderen das Ergebnis des Bearbeitens, dh das bearbeitete Werk (zB beim Recht an der Bearbeitung).

³ Dazu Büscher/Dittmer/Schiwy/*Haberstumpf* Kap. 10 UrhG § 23 Rn. 5.

⁴ *Ulmer* § 28 V 1.

⁵ KG GRUR-RR 2004, 129 (131) – Modernisierung einer Liedaufnahme; OLG Dresden ZUM 2000, 955 (957); OLG Düsseldorf GRUR 1990, 263 (266); BeckOK UrhR/*Ahlberg/Götting* UrhG § 3 Rn. 6; *Ulmer* § 28 V 1; *Koch* FS Bornkamm, 2014, 835 (841 f.); zum Bearbeitungsbegriff sa. *Grossmann* S. 13 ff.; → § 23 Rn. 4 f.

⁶ AmtlBegr. BT-Drs. IV/270, 51.

⁷ LG Köln GRUR 1973, 88 – Kinder in Not; Wandtke/Bullinger/*Bullinger* UrhG § 23 Rn. 3 ff.; Fromm/Nordemann/*A. Nordemann* §§ 23/24 Rn. 10; Büscher/Dittmer/Schiwy/*Obergfell* Kap. 10 UrhG § 3 Rn. 2; *Schack* Rn. 268.

⁸ Eine Bearbeitung verfolgt nach dem Willen des Gesetzgebers den Zweck, das Originalwerk bestimmten Verhältnissen anzupassen, ihm also zu dienen, und die Regelung des § 3 ist so ausgestaltet, dass eine Bearbeitung Urheberrechtsschutz genießt, wenn sie eine persönliche geistige Schöpfung des Bearbeiters ist. Diese Regelung wäre überflüssig, wenn eine Bearbeitung schon per definitionem eine persönliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sein müsste. Näher dazu → § 23 Rn. 3 ff.

⁹ Vgl. → Rn. 4.

¹⁰ So auch Dreier/Schulze/*Schulze* UrhG § 3 Rn. 8.

¹¹ Allg. Ansicht, vgl. etwa Dreier/Schulze/*Schulze* UrhG § 3 Rn. 7; Fromm/Nordemann/*A. Nordemann* UrhG § 3 Rn. 8.

¹² Vgl. → Rn. 9.

¹³ Dazu → § 24 Rn. 11 ff.

¹⁴ BGH GRUR 1972, 143 (144) – Biografie: Ein Spiel.

Eine Bearbeitung ist in der Regel die **Übertragung in eine andere Werkart**.¹⁵ Keine Bearbeitung ist die **Digitalisierung** von Werken; der Text wird hierbei lediglich in ein anderes Format übertragen, es liegt keine abhängige Umgestaltung vor.¹⁶ Auch die bloße **Vervielfältigung** ist keine Bearbeitung, bei ihr wird das Werk im Gegensatz zur Bearbeitung nicht umgestaltet.¹⁷ Das Gleiche gilt im Regelfall für die Wahl eines **anderen Werkstoffs**.¹⁸ Auch eine **Veränderung der Größenverhältnisse** führt noch nicht zur Bearbeitung, sondern ist Vervielfältigung.¹⁹ Ebenso wenig stellt die Aneinanderreihung oder Sammlung von mehreren Originalarbeiten eine Bearbeitung der Einzelwerke dar,²⁰ das gleiche gilt für die Wiedergabe von Ausschnitten aus einem Werk.²¹

Abgrenzungen. Die Abhängigkeit vom Originalwerk unterscheidet die Bearbeitung von der **Miturheberschaft**, die durch die gemeinschaftliche Schöpfung eines einheitlichen Werkes gekennzeichnet ist, während die Bearbeitung ein bereits bestehendes Werk umgestaltet;²² allerdings kann eine Bearbeitung auch in Miturheberschaft erfolgen. Von der **Vervielfältigung** unterscheidet sich die Bearbeitung durch die Umgestaltung eines anderen Werkes, die Vervielfältigung gibt das andere Werk identisch oder weitgehend identisch wieder.²³ Nur unwesentliche Veränderungen einer Vorlage sind Vervielfältigungen, eine Bearbeitung setzt eine wesentliche Veränderung der Vorlage voraus.²⁴ Daher können sogar in einem weiteren Abstand von der Vorlage liegende Veränderungen vom Vervielfältigungsrecht erfasst werden, die keine schöpferische Gestaltung darstellen und noch im Schutzbereich der Vorlage liegen.²⁵ Die Abgrenzung ist im Hinblick auf die Zulässigkeit der Herstellung von Bearbeitungen im Rahmen des § 23 S. 1 von Bedeutung, die für Vervielfältigungen nicht gilt. Von den **sonstigen Umgestaltungen** iSd § 23 unterscheidet sich die Bearbeitung dadurch, dass sie, wie Übersetzungen, Neubearbeitungen usw, dem Originalwerk dient und es einem bestimmten Zweck anpassen will.²⁶ Zur Abgrenzung gegenüber der freien Benutzung → § 24 Rn. 11 ff., zu **Werkinterpretation** und **Regie** vgl. → Rn. 20 f.

C. Das bearbeitete Werk

Von einer Bearbeitung iSd § 3 lässt sich nur dann sprechen, wenn es sich bei dem bearbeiteten Werk um eine persönliche geistige Schöpfung handelt, wenn es also **urheberrechtsschutzfähig** ist.²⁷ Das bearbeitete Werk braucht **nicht geschützt** zu sein. Der Urheberrechtsschutz kann infolge Ablaufs der Schutzfrist entfallen sein; es können aber auch gemeinfreie, jedoch von ihrer Individualität her schutzfähige Werke bearbeitet werden,²⁸ beispielsweise gemeinfreie Volkslieder²⁹ oder alte Sagen.³⁰ Dem Urheberrechtsschutz unterliegt dann die bearbeitete Fassung, während das Originalwerk als solches nach wie vor frei bleibt, also auch von anderen bearbeitet werden kann. Fehlt es beim Originalwerk an der Voraussetzung der Urheberrechtsschutzfähigkeit, so liegt keine Bearbeitung, sondern originäres Schaffen vor, dessen Schutz sich unmittelbar nach § 2 beurteilt. So ist die Gestaltung eines Werks aus Notizen, Zeitungsmeldungen, alltäglichen Briefen und dgl. (zB Arno Schmidt, Zettels Traum) oder aus Tierstimmen und ähnlichen Geräuschen keine Bearbeitung, sondern bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 originäre Schöpfung.

Auch bei der **Vollendung von Fragmenten oder Vorstufen** eines Werks kann eine Bearbeitung vorliegen.³¹ Fragment oder Vorstufe müssen jedoch bereits einen solchen Grad an Individualität und Formgebung erreicht haben, dass sie ihrerseits schutzfähig sind. Die Bearbeitung liegt dann aber nur in der Ausgestaltung des bereits Vorhandenen, während dessen Weiterführung originäres Schaffen

¹⁵ OLG München GRUR-RR 2008, 37 – Pumuckl-Illustrationen II; OLG München GRUR 2003, 420 (421) – Alpensinfonie.

¹⁶ Wandtke/Bullinger/Bullinger UrhG § 3 Rn. 24; DKMH/Dreyer, Urheberrecht, UrhG § 3 Rn. 14.

¹⁷ Näher → Rn. 9.

¹⁸ → Rn. 30.

¹⁹ BGH GRUR 2002, 532 (534) – Unikatrassen; BGH GRUR 1990, 669 (673) – Bibelreproduktion; BGH GRUR 1966, 503 (505) – Apfelmadonna; → Rn. 30.

²⁰ BGH GRUR 1990, 669 (673) – Bibelreproduktion; OLG Köln GRUR 1987, 42 (44) – Lichtbildkopien.

²¹ OLG Köln GRUR-RR 2001, 97 (99) – Suchdienst für Zeitungsartikel.

²² KG GRUR-RR 2004, 129 (130) – Modernisierung einer Liedaufnahme; Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 3 Rn. 6.

²³ BGH GRUR 1988, 533 (535) – Vorentwurf II; Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 3 Rn. 5.

²⁴ BGH GRUR 2017, 390 Rn. 45 – East Side Gallery; BGH GRUR 2015, 1189 Rn. 41 – Golddrapper; BGH GRUR 2014, 65 Rn. 37 – Beuys-Aktion; BGH GRUR 1990, 669 (673) – Bibelreproduktion.

²⁵ BGH GRUR 2014, 65 Rn. 36 – Beuys-Aktion; BGH GRUR 2010, 628 – Vorschaubilder I; BGH GRUR 1988, 533 (535) – Vorentwurf II; s. zum Ganzen auch Loschelder GRUR 2011, 1078.

²⁶ Dazu näher → Rn. 5 und → § 23 Rn. 3 ff.

²⁷ OLG München GRUR-RR 2002, 281 – Conti; allg. Ansicht auch im Schrifttum, vgl. etwa Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 3 Rn. 7; Fromm/Nordemann/A. Nordemann UrhG § 3 Rn. 8.

²⁸ BGH GRUR 1991, 533 – Brown Girl II; BGH GRUR 1991, 456 (457 f.) – Goggolore; BGH UFITA 51 1968, 315 (317) – Gaudeamus igitur; Schack Rn. 268; aA Wandtke/Bullinger/Bullinger UrhG § 3 Rn. 12.

²⁹ BGH GRUR 1991, 533 – Brown Girl II.

³⁰ BGH GRUR 1991, 456 (457 f.) – Goggolore.

³¹ Ulmer § 28 V 2.

ist.³² Die Vollendung eines teilweise geschriebenen Buches ist daher idR keine Bearbeitung; anders können die Dinge bei der Ausgestaltung eines bloßen Entwurfs oder einer Skizze liegen. Aus dem gleichen Grunde ist die **Fortsetzung** eines Werkes durch einen anderen Autor keine Bearbeitung; sie wirft meist die Frage auf, ob es sich um eine freie oder eine unfreie Benutzung des Grundwerkes handelt.³³

- 12 Bearbeitetes Werk kann auch eine Bearbeitung sein, die nun ihrerseits ein weiteres Mal bearbeitet wird. Es handelt sich dann um eine **mehrstufige Bearbeitung**.³⁴ Jeder der Bearbeiter erwirbt ein Bearbeiterurheberrecht an der von ihm vorgenommenen Bearbeitung. Der Verwertung der Endstufe müssen somit deren Bearbeiter, die Bearbeiter der Vorstufen und der Urheber des Originalwerks zustimmen. Die mehrstufige Bearbeitung ist zu unterscheiden von der **Zweitbearbeitung**, bei der nicht eine Bearbeitung, sondern die Originalfassung, und zwar ein zweites Mal, bearbeitet wird.

D. Werkqualität der Bearbeitung

I. Grundsatz

- 13 Der Schutz der Bearbeitung nach § 3 setzt voraus, dass sie eine **persönliche geistige Schöpfung** des Bearbeiters ist. Die Bearbeitung muss zwar das Originalwerk erkennen lassen, sich aber durch eine eigene schöpferische Ausdruckskraft von ihm abheben. Die danach zu stellenden Anforderungen sind grundsätzlich die gleichen wie bei einem Originalwerk.³⁵ Sie bestimmen sich nach § 2 Abs. 2; erforderlich sind also eine persönliche Schöpfung, geistiger Gehalt, Formgebung und Individualität.³⁶
- 14 An die **Individualität** von Bearbeitungen sind zwar grundsätzlich keine zu hohen Anforderungen zu stellen.³⁷ Sie ist aber abhängig vom Charakter und der schöpferischen Eigenart des Originalwerks. Denn die für eine schutzfähige Bearbeitung erforderliche eigene schöpferische Ausdruckskraft ist bei einem Originalwerk von erheblicher Eigenprägung schwerer zu erzielen als bei einem Werk von geringerer Individualität;³⁸ je auffallender die Eigenart des als Vorlage benutzten Werkes ist, desto weniger werden dessen übernommene Eigenheiten in dem danach geschaffenen Werk verblassen.³⁹ Muss sich die Bearbeitung notwendigerweise eng an die Originalfassung anlehnen (wie zB bei Entscheidungsleitsätzen), so kann ein bescheideneres Maß an geistig schöpferischer Tätigkeit ausreichen.⁴⁰ Daher ist zB bei der Bearbeitung von Bühnenwerken ein strengerer Maßstab anzulegen als bei der Bearbeitung von Werken der kleinen Münze.⁴¹ Der **Beurteilungsmaßstab** für die Individualität ist auch bei der Bearbeitung ein objektiver; er bemisst sich nach der Auffassung der mit literarischen und künstlerischen Fragen einigermaßen vertrauten und hierfür aufgeschlossenen Verkehrskreise, auf die subjektive Meinung und Willensrichtung des Bearbeiters kommt es nicht an.⁴²
- 15 Sehr viel weiter als von der hM wird der Kreis schutzfähiger Bearbeitungen von *Kummer* aufgrund des von ihm vertretenen Werkbegriffs gezogen. Nach seiner Lehre von der statistischen Einmaligkeit ist „kaum eine Bearbeitung denkbar, die nicht individuellen Charakter aufweist“; diese Auffassung ist jedoch abzulehnen.⁴³

II. Einzelfragen

1. Kürzungen und Erweiterungen

- 16 Bei **Kürzungen**, **Streichungen** oder dem Herstellen von **Auszügen** kommt es darauf an, ob sie eine bloß quantitative Änderung des Werkes bewirken. Oft dienen sie nur dem Zweck, die Aufnahme

³² Ulmer § 28 V 2.

³³ Vgl. dazu → § 24 Rn. 25.

³⁴ Beispiele: BGH GRUR 1991, 533 – Brown Girl II; OLG Hamburg ZUM 2002, 647.

³⁵ Vgl. aus der Rechtsprechung insbes. BGH GRUR 2000, 144 (145) – Comic-Übersetzungen II; BGH GRUR 1991, 533 – Brown Girl II; BGH GRUR 1972, 143 (144) – Biografie: Ein Spiel; BGH GRUR 1968, 321 (324) – Haselnuß; BGH UFITA 51 (1968), 315 (318) – Gaudeamus igitur; ebenso das Schrifttum, vgl., etwa Fromm/Nordemann/A. Nordemann § 3 Rn. 18; Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 3 Rn. 11.

³⁶ Vgl. im Einzelnen → § 2 Rn. 38 ff.

³⁷ OLG Dresden ZUM 2000, 955 (957) – Die Czárdásfürstin; Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 3 Rn. 11; kritisch BeckOK UrhR/Ahlberg/Götting UrhG § 3 Rn. 10.

³⁸ BGH GRUR 1972, 143 (144) – Biografie: Ein Spiel; BGH GRUR 1959, 379 (381) – Gasparone; Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 3 Rn. 11; Loewenheim/Hoeren § 9 Rn. 215; DKMH/Dreyer UrhG § 3 Rn. 27; Lühhig WRP 2003, 1269 (1283); aA Fromm/Nordemann/A. Nordemann, Urheberrecht, UrhG § 3 Rn. 19; Wandtke/Bullinger/Bullinger UrhG § 3 Rn. 17; kritisch Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell Kap. 10 UrhG § 3 Rn. 5; Dietz UFITA 72 (1975), 1 (39).

³⁹ BGH GRUR 1991, 531 (532) – Brown Girl I; zum Ganzen *Rauscher auf Weeg* FS GRUR, 1991, 1265, Rn. 41 ff.

⁴⁰ BGH GRUR 1992, 382 (385) – Leitsätze; LG Stuttgart GRUR 2004, 325 (326) – Lutherbibel 1984.

⁴¹ BGH GRUR 1972, 143 (144) – Biografie: Ein Spiel; BGH GRUR 1959, 379 (381) – Gasparone; OLG Dresden ZUM 2000, 955 (957) – Die Czárdásfürstin; sa. BGH GRUR 1991, 533 – Brown Girl II; aA G. Schulze S. 262.

⁴² BGH GRUR 1972, 143 (144) – Biografie: Ein Spiel.

⁴³ Nachweise und Kritik in → § 2 Rn. 44, 58.

des Werkes in eine Publikation zu ermöglichen und die für die Leser unwesentlichen Teile zu eliminieren. Aussage und Charakter des Werkes sollen dabei gerade nicht verändert werden. In solchen Fällen fehlt es an einer persönlichen geistigen Schöpfung,⁴⁴ es handelt sich vielmehr um eine Teilverwertung des Originalwerks. Keine schutzfähigen Bearbeitungen sind daher idR Kürzungen von Texten zum Schulgebrauch, von Romanen, Reden, Berichten, Protokollen, Abstracts⁴⁵ und dgl. zur Veröffentlichung oder Streichungen in Dramen zur Vereinfachung der Aufführung. Das Gleiche gilt für die Kürzung von Gerichtsentscheidungen zur Publikation.⁴⁶ Anders ist es dagegen, wenn die Streichung gleichzeitig zu einer qualitativen Änderung des Charakters, Inhalts oder Aussagegehalts des Originalwerks führt oder eine eigenständige gedankliche Struktur aufweist. Hier kann in der Änderung eine eigene schöpferische Ausdruckskraft liegen.⁴⁷

Unter diesem Aspekt kann auch die Erstellung (nichtamtlicher) **Leitsätze** zu Entscheidungen eine schutzfähige Bearbeitung sein, soweit diese über die bloße auszugsweise Wiedergabe der Entscheidung hinaus eine eigenschöpferische Ausdruckskraft in der inneren oder äußeren Formgestaltung aufweisen.⁴⁸ Maßgeblich ist, ob die Sammlung, Anordnung und Einteilung der tragenden Gründe der Entscheidung, insbesondere wegen ihrer prägnanten Erfassung und Gliederung, von schöpferischer Eigenart ist; dabei kann bei Leitsätzen, die sich notwendigerweise eng an die bearbeitete Entscheidung anlehnen müssen, ein bescheidenes Maß an geistig schöpferischer Tätigkeit ausreichen.⁴⁹ Ebenso ist die Erstellung von **abstracts** von Publikationen für die Aufnahme in Datenbanken oder andere Sammlungen zu beurteilen; es kommt darauf an, ob es sich um eine bloße Kürzung bzw. Zusammenfassung oder um eine eigenständige Darstellung handelt, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllt.⁵⁰ Bei der **Filmregie** liegt eine Bearbeitung hinsichtlich der verfilmten Werke vor;⁵¹ zur **Bühnenregie** vgl. → Rn. 21.

Erweiterungen und teilweise **Abänderungen** können sehr viel eher als Kürzungen Bearbeitungscharakter aufweisen, da positive Formung und Gestaltung eher als bloßes Weglassen Ausdrucksmittel schöpferischen Schaffens sind. Bloße redaktionelle Änderungen, Hinweise oder Zusätze reichen allerdings nicht aus, Erweiterung oder Abänderung müssen Ausdruck eigenschöpferischer Gestaltung sein.⁵² Die bloße **Aneinanderreihung** von Originalwerken ist noch keine Bearbeitung.⁵³ Zur **Vollendung** oder **Fortsetzung** eines Werks vgl. → Rn. 11.

2. Änderungen von Größe, Dimension oder Werkstoff

Keine Bearbeitung, sondern bloße Vervielfältigung ist die **Änderung der Größenverhältnisse** eines Werks, und zwar auch dann, wenn sie nicht nur mechanisch-maschinell erfolgt, sondern auf handwerklichem Können beruht.⁵⁴ Das gleiche gilt grundsätzlich für die **Übertragung in eine andere Dimension** (zB Dürers „Hände“ als Relief) oder in einen **anderen Werkstoff**.⁵⁵ Regelmäßig handelt es sich dabei weder um eine geistige Schöpfung noch kommt in der Übertragung Individualität zum Ausdruck. Auch wenn durch die Übertragung ein anderer ästhetischer Gesamteindruck entsteht, liegt keine schöpferische Leistung vor, solange der neue Gesamteindruck lediglich technisch bedingte Folge der Übertragung ist (zB der Lichteffect bei der Wiedergabe eines Gemäldes als Glasfenster). Ausnahmen sind eng zu begrenzen und allenfalls für den Fall denkbar, dass durch die Übertragung ein eigenständiger ästhetischer Effekt entsteht.⁵⁶ Es geht nicht an, dass auf diese Weise aus

⁴⁴ Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 3 Rn. 17; Loewenheim/Hoeren § 9 Rn. 217; Fromm/Nordemann/A. Nordemann UrhG § 3 Rn. 26; BeckOK UrhR/Ahlberg/Götting UrhG § 3 Rn. 12.

⁴⁵ BGH GRUR 2011, 134 Rn. 41 – Perlentaucher.

⁴⁶ BGH GRUR 1992, 382 (384) – Leitsätze, wonach es jedenfalls keinen Erfahrungssatz gibt, dass die Kürzung und redaktionelle Aufbereitung von Entscheidungen eine schutzfähige Bearbeitung sei; zu Entscheidungsleitsätzen, die lediglich auf einem Hinweis auf das erörterte Problem oder in der wörtlichen Wiedergabe von Entscheidungssätzen ohne eigene Gliederungsstruktur bestehen s. BGH GRUR 1992, 382 (385); s. ferner Nordemann/Hertin NJW 1971, 688 gegen KG UFITA 2 1929, 557; aA Katzenberger GRUR 1973, 629 (631).

⁴⁷ BGH GRUR 1972, 143 (145) – Biografie: Ein Spiel; RGZ 121, 357 (364) – Rechentabellen; sa. LG München I ZUM 2014, 596 zur Schutzfähigkeit von Ausschnitten aus Buchrezensionen.

⁴⁸ BGH GRUR 1992, 382 (384f.) – Leitsätze; OLG Köln GRUR 2000, 141 (416) – GRUR/GRUR Int; OLG Köln GRUR 1989, 821 (822) – Entscheidungsleitsätze; Fromm/Nordemann/A. Nordemann UrhG § 3 Rn. 24.

⁴⁹ BGH GRUR 1992, 382 (385) – Leitsätze.

⁵⁰ BGH GRUR 2011, 134 Rn. 38 ff. – Perlentaucher; Parallelscheidung; BGH ZUM 2011, 242; dazu Anm. Haberstumpf ZUM 2011, 158; Vorentscheidung dazu OLG Frankfurt a. M. ZUM 2008, 233; OLG Frankfurt a. M. ZUM 2012, 146; OLG Frankfurt a. M. ZUM 2012, 152 – Perlentaucher; OLG Frankfurt a. M. GRUR 2008, 249 (251) – Abstracts; Wandtke/Bullinger/Bullinger UrhG § 3 Rn. 25; eingehend Obergfell GRUR 2011, 208.

⁵¹ Näher → Rn. 32.

⁵² BGH GRUR 1972, 143 (145) – Biografie: Ein Spiel; BGH GRUR 1959, 379 (381) – Gasparone.

⁵³ BGH GRUR 1990, 669 (673) – Bibelreproduktion.

⁵⁴ BGH GRUR 2010, 628 Rn. 24 – Vorschabilder; BGH GRUR 2002, 532 (534) – Unikatrahmen; BGH GRUR 1990, 669 (673) – Bibelreproduktion; BGH GRUR 1966, 503 (505) – Apfelmadonna; Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 3 Rn. 31; Fromm/Nordemann/A. Nordemann UrhG § 3 Rn. 28; Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell Kap. 10 UrhG § 3 Rn. 11.

⁵⁵ Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 3 Rn. 32, 35; Fromm/Nordemann/A. Nordemann UrhG § 3 Rn. 28; Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell Kap. 10 UrhG § 3 Rn. 11; Loewenheim/Hoeren § 9 Rn. 219; Traub UFITA 80 (1977), 159 ff.; G. Schulze S. 271 ff.

⁵⁶ Traub UFITA 80 (1977), 159 (166); zustimmend G. Schulze S. 271.

§ 3 UrhG

Bearbeitungen

längst gemeinfreien Werken tantiemepflichtige Bearbeitungen gemacht werden. Soweit Änderungen, Weglassungen oder Zusätze, die bei einer solchen Übertragung vorgenommen werden, **technisch bedingt** sind, begründen sie keine schöpferische Leistung.

3. Werkinterpretation und Regie

- 20 Strittig ist, ob die **Interpretation eines Werks durch ausübende Künstler** eine Bearbeitung iSd § 3 sein kann; die Frage tritt auch bei Diskjockeys auf, die in Diskotheken Tonträger nicht lediglich abspielen, sondern durch technische Eingriffe Klangfarbe oder Geschwindigkeit verändern, Teile des Stücks wiederholen und dgl. Es handelt sich um die alte Kontroverse des Verhältnisses von Schöpfung und Interpretation.⁵⁷ Der BGH hat die umgekehrte Fragestellung, ob ein Urheber gleichzeitig Leistungsschutzrechte erwerben kann, für den Fall des Filmregisseurs verneint, hierbei aber auf die besonderen Umstände des Streitfalls abgestellt.⁵⁸ Im Regelfall wird man zwar davon auszugehen haben, dass die Interpretation eines Werks noch keine Bearbeitung ist;⁵⁹ der Gesetzgeber von 1965 hat das fiktive Bearbeiterurheberrecht des § 2 Abs. 2 KUG gerade abgeschafft.⁶⁰ Gleichwohl lässt sich ein Zusammentreffen von Leistungsschutz und (Bearbeitungs-)urheberrechtsschutz, etwa bei einem Solistenpart klassischer Symphonien, nicht ausschließen.⁶¹ Das gilt nicht nur phänomenologisch; auch normativ besteht kein Grund, den schöpferisch tätig werdenden Interpreten vom Urheberrechtsschutz auszuschließen.
- 21 Bei **Regieleistungen** ist zwischen Filmregisseur und Theaterregisseur zu unterscheiden. Der **Filmregisseur** ist (Mit-)urheber des von ihm geschaffenen Filmwerks;⁶² hinsichtlich der verfilmten Werke liegt eine Bearbeitung vor.⁶³ Beim **Theaterregisseur** kommt es auf die jeweilige Situation an. Im Gegensatz zum Filmregisseur schafft der Theaterregisseur kein neues, eigenständiges Werk, sondern interpretiert ein bereits bestehendes Werk.⁶⁴ In vielen Fällen ist die Bühnenregie daher Werkinterpretation, der Theaterregisseur ausübender Künstler iSd §§ 73 ff.⁶⁵ Auf der anderen Seite bietet die Bühnenregie zahlreiche Möglichkeiten zur schöpferischen Gestaltung. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich das Selbstverständnis vieler Theaterregisseure und die Erwartungshaltung eines guten Teils des Publikums gewandelt haben. Der Weg, der von der klassischen werkgetreuen Inszenierung weg und zu einer eigenschöpferischen Gestaltung hin führt, die sogar mit dem ursprünglichen Werk nicht mehr allzu viel zu tun haben mag, wird immer häufiger beschritten. Es gibt daher heute auch zahlreiche Inszenierungen, die eine schöpferische Leistung darstellen und sich mit dem Begriff der Interpretation nicht mehr erfassen lassen; in diesen Fällen ist von einer nach § 3 schutzfähigen Bearbeitung auszugehen. Diese Sicht setzt sich in zunehmendem Maße auch in Rechtsprechung und Literatur durch.⁶⁶

III. Besonderheiten bei einzelnen Werkarten

1. Sprachwerke

- 22 § 3 nennt **Übersetzungen** als Beispiel für Bearbeitungen. Sie stellen in aller Regel eine eigenschöpferische Leistung dar, da die neue Sprachform Einfühlungsvermögen und stilistische Fähigkeiten

⁵⁷ Dazu näher mwN *Krüger* FS Klaka, 1987, 139 ff.; *Ulmer* § 28 III.

⁵⁸ BGH GRUR 1984, 730 (732) – Filmregisseur mit krit. Anm. *Schricker*.

⁵⁹ Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 3 Rn. 27; sa. KG GRUR-RR 129 (130) – Modernisierung einer Liedaufnahme.

⁶⁰ Dazu Loewenheim/*Vogel* § 38 Rn. 3 ff. mwN; → Rn. 3.

⁶¹ Fromm/Nordemann/*A. Nordemann* UrhG § 3 Rn. 30.

⁶² Vgl. → § 2 Rn. 224.

⁶³ Vgl. → Rn. 32.

⁶⁴ *Schack* Rn. 678.

⁶⁵ Davon gehen die ältere Rechtsprechung und überwiegend insbesondere das ältere Schrifttum aus, vgl. OLG München ZUM 1996, 598 (600 ff.); OLG Koblenz UFITA 70 (1974), 331 (335) – Liebeshändel in Chioggia; *Ulmer* § 28 IV 2; *Krüger-Nieland* UFITA 64 (1972), 129 ff.; *Nordemann* FuR 1970, 73; *Deppenheuer* ZUM 1997, 17 ff.; *Dünnwald* FuR 1976, 804; weitere ältere Schrifttumsnachweise bei *Samson* FuR 1976, 686 (687); s. aber aus neuerer Zeit *Bolwin* ZUM 2015, 963 (968). Vom BGH ist die Frage bisher offengelassen worden, vgl. BGH GRUR 1972, 143 (144) – Biografie: Ein Spiel; BGH GRUR 1971, 35 (37) – Maske in Blau.

⁶⁶ LG Frankfurt a. M. UFITA 77 (1976), 278 – Götterdämmerung; LG Leipzig ZUM 2000, 331 (333) – Die Czárdásfürstin; nach dem OLG Frankfurt a. M. – GRUR 1976, 199 (201) – Götterdämmerung – kann der Theaterregisseur ausnahmsweise ein Urheberrecht an seiner Regieleistung erwerben, wenn es sich um eine grundlegende schöpferische Neugestaltung der bühenmäßigen Ausdrucksmittel handelt und die Inszenierung dadurch über eine bloße Interpretation hinaus einen selbständigen Aussagewert erhält; das OLG Dresden – ZUM 2000, 955 (958) – Die Czárdásfürstin – ist bei der von ihm zu beurteilenden Inszenierung davon ausgegangen, dass „einiges dafür spricht“, der Regieleistung Urheberrechtsschutz zuzuerkennen. Im Schrifttum vgl. insbes. Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 3 Rn. 23; Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell Kap. 10 UrhG § 3 Rn. 8; Wandtke/Bullinger/Bullinger § 3 Rn. 25; Fromm/Nordemann/*A. Nordemann* UrhG § 3 Rn. 31; Loewenheim/*Hoeren* § 9 Rn. 218; *Schack* Rn. 678 ff.; *Erdmann* FS Nirk, 1992, 209 (228 f.); *Grunert*, Werkschutz contra Inszenierungskunst, 2002, S. 131 ff.; *Grunert*, ZUM 2001, 210 (213 ff.); v. *Foerster* S. 71 ff.; *Winckler-Neubrand* S. 116 ff., *Raschèr* S. 91 ff.; *Wandtke* GRUR 2002, 1 (3); *Wandtke* ZUM 2015, 488 (491); *Hieber* ZUM 1997, 17 ff., jeweils mwN; *Schmieder* UFITA 63 (1972), 133 (147); *Rogger* S. 81 ff.; vgl. auch *Wandtke* UFITA 2016/I, 135 (160 ff., 167); *Dietsz* FuR 1976, 816 (819 f.); *Flehsig* FuR 1976, 829 ff.

erfordert und damit den individuellen Geist des Übersetzers zum Ausdruck bringt.⁶⁷ Eine anspruchsvolle Übersetzung lässt sich nicht allein durch eine mechanische Übertragung der einzelnen Begriffe bewerkstelligen, sondern muss den Sinngehalt vollständig erfassen und auch Zwischentöne des Originals wiederzugeben versuchen.⁶⁸ Übersetzung ist nicht nur die Übertragung in eine andere Sprache, sondern auch in eine andere Mundart oder in die Sprache einer anderen Sprachepoche.⁶⁹ Auf die Qualität und Richtigkeit der Übersetzung kommt es dabei nicht an; selbst eine unbrauchbare Übersetzung kann urheberrechtlich geschützt sein.⁷⁰ Die Untergrenze wird auch hier durch das rein Handwerkliche bestimmt: Keine Werkqualität haben rein routinemäßige Übersetzungen, bei denen die Übersetzung auf der Hand liegt, etwa von Speisekarten, Theaterprogrammen, einfachen Geschäftsbriefen oder Gebrauchsanweisungen;⁷¹ das Gleiche gilt für die Übersetzung solcher Texte, bei denen der Übersetzer für seine Gestaltung keinen nennenswerten Spielraum hat.⁷² Ist der übersetzte Text nicht schutzfähig, so genießt im allgemeinen auch die Übersetzung keinen Schutz; anders kann es zB sein, wenn die Übersetzung besondere kulturgeschichtliche Kenntnisse erfordert.⁷³ Bei Übersetzungen durch Übersetzungscomputer fehlt es grundsätzlich bereits an der persönlichen Schöpfung; anders kann es sein, wenn der Computer bloßes Hilfsmittel bleibt und die Übersetzung im Wesentlichen auf der Gestaltung des Übersetzers beruht.⁷⁴ In der Rechtsprechung wurden beispielsweise als schutzfähig angesehen die Übersetzung von literarischen Werken,⁷⁵ die Übersetzung von Sprechblasen von Comic-Serien, bei der sich der Übersetzer an die für Bildgeschichten typische Diktion halten musste,⁷⁶ die Übersetzung von Grabinschriften, die besondere kulturgeschichtliche Kenntnisse voraussetzte.⁷⁷ Urheberrechtsschutz wurde verneint für die Übersetzung von Golfregeln⁷⁸ sowie für Korrekturen fremder Übersetzungen.⁷⁹

Weitere Beispiele für schutzfähige Bearbeitungen sind die Dramatisierung eines Romans, die Episierung eines Bühnenwerks, die Umgießung einer Erzählung in Versform und umgekehrt, die Erstellung eines Drehbuchs nach einem Roman oder einer Erzählung, die Umarbeitung eines Computerprogramms. Auch die Erstellung einer Sammlung von Prüfungsfragen anhand eines Lehrbuchs kann eine eigenschöpferische Leistung sein, wenn es sich nicht bloß um eine mechanische und routinemäßige Zusammenstellung vorgegebener Fakten in Frageform handelt, sondern um eine Auswahl, die neben einer Durchdringung des Inhalts des Originalwerks die Fähigkeit voraussetzt, zwischen Wichtigem und Unwichtigem zu unterscheiden,⁸⁰ ferner wurde Urheberrechtsschutz zuerkannt dem Verfassen nichtamtlicher Leitsätze zu gerichtlichen Entscheidungen⁸¹ sowie der Revisionsfassung des Neuen Testaments der Lutherbibel.⁸² Grundsätzlich **keine Bearbeitungen** sind Textrevisionen und kleinere redaktionelle Arbeiten an Manuskripten; ebenso ist die **Digitalisierung** eines Werks keine Bearbeitung.⁸³

An die **Individualität** der Bearbeitung sind bei Sprachwerken grundsätzlich keine zu hohen Anforderungen zu stellen;⁸⁴ muss sich eine Bearbeitung der Natur der Sache nach eng an das Original anlehnen, kann sogar ein bescheidenes Maß geistiger Tätigkeit genügen.⁸⁵ Bei der Bearbeitung von Bühnenwerken legt der BGH aber strengere Voraussetzungen an als beim Schutz der kleinen Mün-

⁶⁷ BGH GRUR 2000, 144 – Comic-Übersetzungen II; OLG München ZUM 2004, 845 (847); OLG Zweibrücken GRUR 1997, 363 – Jüdische Friedhöfe; LG Stuttgart GRUR 2004, 325 (326) – Lutherbibel 1984; Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 3 Rn. 12; Wandtke/Bullinger/Bullinger UrhG § 3 Rn. 7; *Schack* Rn. 269; einschränkend BeckOK UrhR/Ahlberg/Götting UrhG § 3 Rn. 15.

⁶⁸ BGH GRUR 2000, 144 – Comic-Übersetzungen II.

⁶⁹ Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 3 Rn. 15; BeckOK UrhR/Ahlberg/Götting UrhG § 3 Rn. 14. Zur Textrevision alter Originaltexte s. LG Stuttgart GRUR 2004, 325 (326) – Lutherbibel 1984; *W. Nordemann* FS Vieregge, 1995, 677 (684 ff.).

⁷⁰ Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 3 Rn. 14; sa. BGH GRUR 1968, 152 (153) – Angélique; OLG München ZUM 2001, 427 (431 f.).

⁷¹ OLG München ZUM 2004, 845 (847); Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 3 Rn. 13.

⁷² OLG München ZUM 2004, 845 (847).

⁷³ OLG Zweibrücken GRUR 1997, 363 – Jüdische Friedhöfe; Wandtke/Bullinger/Bullinger § 3 Rn. 7.

⁷⁴ Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 3 Rn. 13; Fromm/Nordemann/A. Nordemann UrhG § 3 Rn. 16; *Ullmann* FS Erdmann, 2002, 221 (230 f.).

⁷⁵ OLG Hamburg ZUM-RD 2016, 576 (599) – Anne Frank-Tagebuch; OLG München ZUM 2004, 845 (847); 2001, 427 (431 f.).

⁷⁶ BGH GRUR 2000, 144 – Comic-Übersetzungen II.

⁷⁷ OLG Zweibrücken GRUR 1997, 363 – Jüdische Friedhöfe.

⁷⁸ OLG Frankfurt a. M. ZUM 1995, 795 (798).

⁷⁹ OLG Hamburg ZUM-RD 2004, 75 (79).

⁸⁰ BGH GRUR 1981, 520 (522) – Fragensammlung.

⁸¹ BGH GRUR 1992, 382 (384 f.) – Leitsätze; LG Köln GRUR 1989, 821 (822) – Entscheidungsleitsätze; nicht schutzfähig aber der bloße Hinweis auf das erörterte Problem oder die wörtliche Wiedergabe von Entscheidungsleitsätzen; s. ferner OLG Köln GRUR-RR 2009, 164 (165) – Nichtamtlicher Leitsatz.

⁸² LG Stuttgart GRUR 2004, 325 (326); dazu *W. Nordemann* FS Vieregge, 1995, 677; *Gounalakis* GRUR 2004, 996.

⁸³ Vgl. → Rn. 8.

⁸⁴ BGH GRUR 1968, 321 (324) – Haselnuß; BGH GRUR 2000, 144 (145) – Comic-Übersetzungen II – für Übersetzungen literarischer Schriftwerke; Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 3 Rn. 12.

⁸⁵ BGH GRUR 1981, 520 (521) – Fragensammlung; BGH GRUR 1992, 382 (385) – Leitsätze; vgl. auch → Rn. 14.

§ 3 UrhG

Bearbeitungen

ze.⁸⁶ Als rein handwerksmäßige Änderungen sieht er beispielsweise an eine reine Textrevision oder Sprachglättung, technisch bedingte und jedem Regisseur ohne Weiteres geläufige Änderungen (etwa Werkgehalt und Werkgestalt unberührt lassende Abweichungen von Regieanweisungen des Originals), einfache Streichungen von für die Gedankenführung und Formgestaltung unwesentlichen Teilen.⁸⁷ Als nicht schutzfähig wurde ferner die Formulierung von Entscheidungsleitsätzen angesehen, die lediglich aus einem Hinweis auf das erörterte Problem oder in der wörtlichen Wiedergabe von Entscheidungsätzen ohne eigene Gliederungsstruktur bestanden.⁸⁸

2. Musikwerke

- 25 Auch bei musikalischen Bearbeitungen sind an die Individualität **keine zu hohen Anforderungen** zu stellen. Auf den künstlerischen Wert kommt es nicht an, vor allem bei Schlager- und Unterhaltungsmusik kann eine formgebende Tätigkeit geringen künstlerischen Ranges ausreichen.⁸⁹ Insofern sind die Schutzvoraussetzungen die gleichen wie für originär geschaffene Werke.⁹⁰ Allerdings genügt auch hier nicht eine rein handwerksmäßige Anwendung musikalischer Lehren, die kein geistiges Schaffen ist.⁹¹ Eine schutzfähige Bearbeitung setzt voraus, dass musikalisch ein **nicht schon im Originalwerk vorgegebener ästhetischer Gesamteindruck** entsteht und nicht nur im Originalwerk bereits Vorhandenes, wenn auch in abgewandelter Form, wiederholt wird. Die schöpferische Eigenart der Bearbeitung kann zB in der Instrumentierung und Orchestrierung, in der Rhythmisierung und im Einsatz der Klangmittel zum Ausdruck kommen.⁹² Dabei kann auch die Verwendung bekannter Mittel der Formgebung ausreichen, wenn in der Art und Weise der Verwendung dieser Mittel, etwa in ihrer Verbindung, eine persönliche geistige Schöpfung zu Tage tritt.⁹³
- 26 Zu den **schutzfähigen Bearbeitungen** zählen idR Variationen, Einrichtungen für andere Instrumente, zB Klavierauszüge, Instrumentalisierung von Vokalmusik und dgl., da sie grundsätzlich kompositorische Fähigkeiten voraussetzen und der Individualität genügend Spielraum lassen,⁹⁴ auch Coverversionen.⁹⁵ Bei **Arrangements** und **Potpourris** kommt es darauf an, ob es sich um bloße Zusammenstellungen mit landläufigen Abweichungen und Überleitungen handelt oder ob durch den Einsatz musikalischer Gestaltungsmittel ein Werk schöpferischer Eigenart entsteht. Selbst ein Arrangement, das sich üblicher Stilmittel bedient, kann eigenschöpferisch sein, weil in der Verknüpfung jene schöpferische Gestaltung liegen kann, die gerade bei Schlagermusik nicht übermäßig groß sein muss, um sie trotzdem in den Schutzbereich des Urheberrechts zu bringen.⁹⁶ Der BGH hat zB eine schutzfähige Bearbeitung bejaht bei einem Potpourri aus Studentenliedern, das durch Aufbau, Instrumentierung und Orchestrierung ein eigenartiges Klangbild aufwies,⁹⁷ bei der Bearbeitung eines aus der Karibik stammenden gemeinfreien Volksliedes⁹⁸ und bei der Einrichtung eines gemeinfreien Volksliedes für Blasmusik und Männerchor, das durch die Kombination der einzelnen Gestaltungselemente wie Einsatz der Instrumente, Wirkung ihrer Klangfarbe und andersartige Rhythmisierung einen eigenständigen Charakter gewonnen hatte.⁹⁹
- 27 **Keine schutzfähige Bearbeitung**, sondern bloß handwerksmäßige Anwendung musikalischer Lehren liegt regelmäßig vor bei der Transposition eines Musikstücks in eine andere Tonart oder Stimmlage, in der Verschiebung einer Melodie um eine Oktave,¹⁰⁰ im unveränderten Spielen eines Musikstücks auf einem anderen Instrument (zB Orgel statt Klavier) oder in der Umstellung einzelner Sätze oder Teile oder Veränderungen der Dynamik oder der Artikulation.¹⁰¹ Ebenso ist die Umsetzung eines Liedes in den Walzertakt zu beurteilen.¹⁰² Auch kleinere Änderungen in Melodie, Rhythmus oder Harmonie bleiben im Bereich des Handwerklichen, wenn sie aus Gründen besserer Spiel-

⁸⁶ BGH GRUR 1972, 143 (145 f.) – Biografie: Ein Spiel; kritisch G. Schulze S. 262.

⁸⁷ BGH GRUR 1972, 143 (145) – Biografie: Ein Spiel, mwN; BGH GRUR 1971, 35 (37) – Maske in Blau.

⁸⁸ BGH GRUR 1992, 382 (385) – Leitsätze; OLG Köln GRUR 1989, 821 (822) – Entscheidungsleitsätze.

⁸⁹ BGH GRUR 1991, 533 – Brown Girl II; BGH GRUR 1968, 321 (324) – Haselnuß; BGH UFITA 51 (1968), 315 (319) – Gaudeamus igitur; vgl. auch BGH GRUR 1981, 267 (268) – Dirlada; OLG München GRUR-RR 2002, 281 f. – Conti; Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 3 Rn. 24; Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell Kap. 10 UrhG § 3 Rn. 9; Rauscher auf Weeg FS GRUR, 1991, 1265, Rn. 41 ff.

⁹⁰ BGH GRUR 1991, 533 – Brown Girl II; OLG München ZUM 1992, 202 (203); s. aber zur Abhängigkeit der für die Bearbeitung erforderlichen Individualität von der Individualität des bearbeiteten Werks → Rn. 14.

⁹¹ OLG München GRUR-RR 2002, 281 f. – Conti.

⁹² BGH GRUR 1968, 321 (324) – Haselnuß; BGH UFITA 51 (1968), 315 (320, 322) – Gaudeamus igitur; vgl. auch BGH GRUR 1981, 267 (268) – Dirlada; OLG München GRUR-RR 2002, 281 (282) – Conti.

⁹³ BGH UFITA 51 (1968), 315 (323) – Gaudeamus igitur.

⁹⁴ Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 3 Rn. 25; Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell Kap. 10 UrhG § 3 Rn. 9; BeckOK UrhR/Ahlberg/Götting UrhG § 3 Rn. 20; zu Einzelfragen eingehend Riedel UFITA 58 1970, 141 (164 ff.); vgl. auch BGH GRUR 1991, 533 – Brown Girl II: schutzfähige Bearbeitung eines Volksliedes.

⁹⁵ BGH GRUR 1998, 376 (378) – Coverversion.

⁹⁶ BGH GRUR 1991, 535 – Brown Girl II.

⁹⁷ BGH UFITA 51 (1968), 315 – Gaudeamus igitur.

⁹⁸ BGH GRUR 1991, 533 – Brown Girl I.

⁹⁹ BGH GRUR 1968, 321 – Haselnuß; vgl. auch BGH Schulze BGHZ 163, 5 f.

¹⁰⁰ OLG Hamburg ZUM-RD 2007, 71 (75).

¹⁰¹ LG Berlin ZUM 1999, 252 (254 f.); Dreier/Schulze/Schulze UrhG § 3 Rn. 25.

¹⁰² Offengelassen in BGH UFITA 51 (1968), 315 (328) – Gaudeamus igitur.